

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindergärten Bad Zwesten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten in der Sitzung 14.07.1994 folgende Satzung über die Benutzung der Kindergärten Bad Zwesten beschlossen. Der erste Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten Bad Zwesten wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.08.2000 beschlossen und im Text mit eingepflegt. Gleiches gilt für den zweiten Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten Bad Zwesten vom 26.06.2012:

(Leseversion)

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Bad Zwesten als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Kinder werden grundsätzlich nach ihrem Lebensalter aufgenommen, wobei die früher geborenen Kinder Vorrang haben.
Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Wenn die festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung einer zur fachlichen Beurteilung qualifizierten Person.
- (6) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Kernbetreuungszeiten in den gemeindlichen Kindergärten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Längere Betreuungszeiten bis unter 6 Stunden werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Zusätzlich ist im Kindergarten Kasseler Straße eine Ganztagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr möglich.
Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, eine Mindestanzahl von Kindern festzulegen, ab der eine Ganztagsbetreuung eingerichtet wird.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht nicht.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten im Wechsel bis zu 3 Wochen geschlossen werden.

Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres sowie aus besonderen Gründen an anderen Tagen des Jahres bis zu insgesamt zwei Wochen geschlossen.

- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das Attest ist spätestens am Aufnahmetag im jeweiligen Kindergarten vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den jeweiligen Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindergärten und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen oder von ihren Eltern übernommen werden. Sollen Kinder die Kindergärten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht auf Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen dürfen die Kindergärten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt bei Bedarf den Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hess. Kindergartengesetzes).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. eines Monats dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nach dem 15. März eines Jahres ist die Abmeldung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Dies gilt nicht bei Wegzug aus der Gemeinde und bei durch ärztliches Attest nachgewiesener längerer Krankheit. Die Zugehörigkeit eines Kindes zum Kindergarten endet automatisch mit der Einschulung.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindergärten fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12
Inkrafttreten

Dieser Zweite Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten Bad Zwesten tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Bad Zwesten, den 27.06.2012

Der Gemeindevorstand

gez. Michael Köhler
Bürgermeister